

A. Allgemeine Regelungen

§ 1

Nutzungsobjekte/ Zuständigkeit

1. Die Stadt ist Eigentümerin folgender öffentlicher Objekte:

1. Alte Schule Rembrücken
2. Eisenbahnstraße 11, 1. OG rechts
3. Haus der Begegnung
4. Haus der Musik
5. Haus der Stadtgeschichte
6. Kultur- und Sportzentrum Martinsee
7. Saal für Vereine

Die Nutzung dieser Räumlichkeiten und Anlagen sowie der überlassenen Einrichtungen und Geräte erfolgt aufgrund der **„Gebührensatzung der Stadt Heusenstamm für die Überlassung städtischer Objekte“**.

2. Zuständig für die Regelungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung ist der Magistrat der Stadt Heusenstamm.

§ 2

Nutzungszweck, Änderungen des Nutzungszwecks

1. Der Nutzer darf die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte nur für den im Gebührenbescheid aufgelisteten Zweck bzw. die vereinbarte Veranstaltung (=bestimmungsgemäßer Gebrauch) und nur während der festgelegten Zeiten nutzen.
2. Bei größeren Veranstaltungen (ab 500 Personen) hat der Nutzer der Stadt das Programm in allen Einzelheiten zu erläutern und von der Stadt die vorherige schriftliche Zustimmung einzuholen. Die Zustimmung erfolgt mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids. Siehe auch dazu § 12.
3. Beabsichtigte Änderungen des Nutzungszwecks sowie Abweichungen von dem gemäß Abs. 2 erläuterten Programm sind der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Zustimmung der Änderung erfolgt durch Bekanntgabe eines Änderungsbescheids. Erfolgt eine Nutzungsänderung durch den Nutzer ohne Einwilligung der Stadt, so ist die Stadt zur sofortigen Schließung der Veranstaltung berechtigt.

4. Sonstige Ergänzungs- oder Änderungswünsche, insbesondere bezüglich der Nutzungstermine, der vereinbarten Zeiten, der Räume und Anlagen, der Einrichtungen und Geräte, des Bestuhlungsplanes etc. sind der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Zustimmung der Änderungen erfolgt durch Bekanntgabe eines Änderungsbescheids.
5. Durch die Änderung des Nutzungszwecks oder sonstige Ergänzungen oder Änderungen anfallende Gebühren sind von dem Nutzer zu tragen.
6. Verletzt der Nutzer eine ihm nach den vorstehenden Absätzen obliegende Verpflichtung schuldhaft, hat er der Stadt den aus der Pflichtverletzung entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 3 Gebühr

1. Die für die Nutzungsüberlassung der Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte zu entrichtenden Gebühren richten sich nach der „Gebührensatzung der Stadt Heusenstamm für die Überlassung städtischer Objekte“ in der jeweils zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Fassung.
2. In der nach der Gebührensatzung für die Nutzung der Objekte zu entrichtenden Gebühr sind die Gebühren für eine übliche Reinigung der Räumlichkeiten, entsprechend der Tages- und Jahreszeit, und die allgemeine Beleuchtung, Heizung und Belüftung enthalten. Bei sehr großen, über die allgemein üblichen Verunreinigungen hinausgehenden Verschmutzungen, ist die Stadt berechtigt, die Reinigung gesondert zu berechnen. Diese Gebühr wird mit einem separaten Gebührenbescheid an den Nutzer bekannt gegeben.
3. Die Gebührensatzung legt die für die Nutzungsüberlassung der Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte zu entrichtenden Gebühr ohne bzw. ggf. mit der gesetzlichen Umsatzsteuer fest.
4. Der Nutzer schuldet die Gebühr auch dann, wenn die Objekte aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, während der festgelegten Nutzungsdauer nicht genutzt werden können. Siehe § 6 Abs. 4 der Gebührensatzung der Stadt Heusenstamm für die Überlassung städtischer Objekte.

§ 4 Beschädigungen während der Nutzung

1. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Nutzungsobjekte unter Berücksichtigung des gewöhnlichen Verschleißes und der gewöhnlichen Abnutzung durch den Gebrauch,

ordnungsgemäß an die Stadt zurückgegeben werden. Entfernt der Nutzer Gegenstände von dem Ort, an welchem sie sich bei der Übergabe befunden haben, hat er sie nach Ablauf der Nutzung an ihren ursprünglichen Ort zurück zu stellen. Der Nutzer hat Schäden an dem ihm überlassenen Objekt oder an der überlassenen Sache unverzüglich der Stadt zu melden. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht genutzt werden.

2. Unterlässt der Nutzer die Anzeige, so gelten die Objekte als mangelfrei übergeben. Werden Schäden im Anschluss durch die Stadt festgestellt, so werden diese dem letzten Nutzer in einem separaten Gebührenbescheid berechnet.

§ 5

Aufbau, Unterbringung vereinseigener Gegenstände

1. Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau in den Räumen und Anlagen (z. B. Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt, wenn nichts anderes vereinbart ist, dem Nutzer. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.
2. Mitgebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
3. Die Unterbringung vereinseigener Gegenstände ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Für Schäden an diesen Gegenständen haftet die Stadt nicht.

§ 6

Aufbauten und Dekoration

1. Dekorationen, fliegende Bauten, Gerüste und dergleichen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt angebracht bzw. aufgebaut werden. Die jeweils gültigen Vorschriften und Gesetze sind hierbei zu beachten. Insbesondere ist hier die Feuerwehr zu beteiligen.
2. Das Ankleben an Wänden, Türen und Fenster sowie das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußböden, Türen, Wände und Decken ist unzulässig.
3. Die Dekorationen, Aufbauten etc. sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen, sofern keine andere schriftliche Absprache getroffen wurde. Werden Dekorationen oder sonstige vom Nutzer eingebrachte Gegenstände nicht rechtzeitig entfernt, kann die Entfernung ohne besondere Aufforderung durch die Stadt erfolgen. Die entstandenen Kosten werden dem Nutzer separat berechnet. Verletzt der Nutzer die Pflicht zur rechtzeitigen Entfernung der

Dekoration oder sonstiger eingebrachter Gegenstände schuldhaft, hat er die Stadt im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter, die diese wegen der nicht rechtzeitigen Entfernung der Dekoration oder sonstiger eingebrachter Gegenstände gegen die Stadt geltend machen können, in vollem Umfang freizustellen. Etwaige weitere Nachteile hat der Nutzer der Stadt zu ersetzen.

§ 7

Nutzung des Inventars

Die in den Objekten befindlichen Tische und Stühle sowie sonstiges Inventar sind ausschließlich für eine Nutzung in geschlossenen Räumen geeignet und darf daher vom Nutzer ausschließlich in den ausgewiesenen Räumlichkeiten genutzt werden. Der Fachdienst kann von diesem Verbot im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 8

Abfallentsorgung

Vor der Rückgabe des Objektes an die Stadt hat der Nutzer seinen Abfall selbst zu entsorgen.

§ 9

Hausrecht

1. Die Stadt oder die von ihr beauftragten Personen üben gegenüber dem Nutzer und den Besuchern das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. Dem Magistrat und ihren Beauftragten ist in Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren und jede von ihnen zur Abwicklung der Rechtsbeziehungen für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen.

§ 10

Ordnungsdienst, Veranstaltungsleiter, Trainingsleiter

1. Der Nutzer ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und den reibungslosen Ablauf des Trainingsbetriebs bzw. der Veranstaltung verantwortlich.
2. Der Nutzer hat gegenüber der Stadt eine verantwortliche Person mit Telefonnummer zu benennen. Diese Person hat während der gesamten Dauer der Veranstaltung vor Ort zu sein und ist verpflichtet, Telefonanrufe entgegenzunehmen. Wird kein Leiter benannt, ist die Stadt berechtigt, dem Nutzer den Zutritt zu den Nutzungsobjekten zu versagen.

§ 11

Anmeldungen bei sonstigen Behörden

1. Die gesetzlich vorgeschriebenen polizeilichen, ordnungsrechtlichen, steuerrechtlichen sowie sonstige behördliche Anmeldungen der jeweiligen Veranstaltung sowie die Entrichtung der anfallenden Gebühren und Steuern sind Sache des Nutzers.
2. Der Nutzer hat sämtliche einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Betriebsvorschriften der „Richtlinien über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten“ sowie die ordnungsrechtlichen, feuer- und sicherheitspolizeilichen und die zum Schutze der Jugend erlassenen Vorschriften zu beachten.

§ 12

Ordnungs-, Feuerwehr- und Sanitätsdienst

Der Nutzer hat Ordnungs-, Feuerwehr- und Sanitätsdienst auf eigene Kosten zu organisieren.

§ 13

Untervermietung

Die Vermietung der Objekte an Dritte ist untersagt. Änderungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Stadt.

§ 14

Befreiung von der Verpflichtung zur Nutzungsüberlassung

Die Stadt ist von der Verpflichtung zur Überlassung der Objekte befreit, solange Reparaturen, Reinigungen und dergleichen durchgeführt werden müssen. Der Nutzer ist für den Zeitraum, in welchem ihm die Stadt aus den genannten Gründen die Nutzungsobjekte nicht überlassen kann, von der Verpflichtung zur Entrichtung der vereinbarten Gebühr befreit.

§ 15

Haftung

1. Haftung der Stadt

Die Stadt haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt, deren gesetzlichen

Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die Personen der jeweiligen Veranstaltungen in den überlassenen Räumlichkeiten erleiden.

Für sonstige Schäden, insbesondere für Schäden an von dem Nutzer zu der Veranstaltung eingebrachten Gegenständen, haftet die Stadt nur, soweit diese Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

2. Haftung des Nutzers

Für Beschädigungen an den Objekten sowie für alle übrigen Schäden der Stadt, die durch schuldhaftes Verhalten des Nutzers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden, haftet der Nutzer der Stadt in vollem Umfang. Gleiches gilt für Beschädigungen an den Objekten sowie alle übrigen Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten von Besuchern, Beauftragten oder sonstigen Personen, deren Verhalten sich der Nutzer zurechnen lassen muss, verursacht werden. Die Haftung des Nutzers tritt auch dann ein, wenn die Schäden nicht bei der Veranstaltung selbst, sondern während der Proben, dem Auf- und Abbau, den Vorbereitungen oder den Aufräumarbeiten verursacht werden.

3. Verkehrssicherungspflicht

Der Nutzer übernimmt für die Dauer der Nutzung die der Stadt obliegende Verkehrssicherungspflicht. Verletzt der Nutzer die Verpflichtung zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht für die Dauer der Nutzung schuldhaft, hat er die Stadt im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter, die diese aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gegen die Stadt geltend machen können, in vollem Umfang freizustellen.

§ 16

Werbemittel, Eintrittskarten, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen

1. Auf sämtlichen Werbemitteln, den Eintrittskarten sowie sämtlichen anderen Drucksachen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung erscheinen, ist der Name des Veranstalters stets gut lesbar anzugeben.
2. Bei dem Namen „Kultur- und Sportzentrum Martinsee“ handelt es sich um einen Eigennamen, der nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt verwendet werden darf.

3. Hörfunk- und Fernsehaufnahmen von Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Stadt.

§ 17

Werbung, Verkauf von Waren, Tombola

1. Wirtschaftliche Werbung und Verkauf von Waren sind auf Antrag von der Stadt zu genehmigen.
2. Der Verkauf von Proben oder das Veranstellen einer Tombola bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Stadt.

§ 18

Abstellen von Fahrzeugen

1. Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür bestimmten Parkplätzen abgestellt werden.
2. Für die Nutzer des Saal für Vereine ist als PKW-Abstellfläche ausschließlich die Parkfläche am Friedhof vorgesehen. Fahrzeuge, die im unmittelbaren Bereich des Feuerwehrhauses abgestellt sind, werden auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt.

§ 19

Rauchverbot

Das Rauchen innerhalb der unter § 1 aufgeführten Objekte/ Räumlichkeiten ist verboten.

§ 20

Mitbringen von Tieren

Tiere sind in den unter § 1 aufgeführten Räumlichkeiten grundsätzlich nicht gestattet.

§ 21

Schadenersatzpflicht des Nutzers

Verletzt der Nutzer, seine gesetzlichen Vertreter, seine Erfüllungsgehilfen oder eine sonstige Person, deren Verhalten sich der Nutzer zurechnen lassen muss, eine ihm nach der Gebührensatzung oder dieser Benutzungsordnung obliegende Verpflichtung schuldhaft, hat er der Stadt diesen aus der jeweiligen Pflichtverletzung entstehenden Schaden zu ersetzen.

B. Besondere Regelungen für die einzelnen Räumlichkeiten

§ 22

Verbot von Live-Musik

Live-Musik mit separater Beschallungsanlage ist in der „Alten Schule“ sowie im „Haus der Begegnung“ nicht gestattet.

§ 23

Lärmschutz

1. Die von Veranstaltungen in der Alten Schule sowie im Saal für Vereine ausgehenden Geräusche dürfen an der Grundstücksgrenze tagsüber (6.00 bis 22.00 Uhr) einen Schallpegel von 60 dB(A) und nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) einen Schallpegel von 45 dB(A) nicht überschreiten. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Beeinträchtigung/Belästigung der Nachbarschaft vermieden wird, und dass die Teilnehmer seiner Veranstaltung beim Verlassen des Gebäudes sowie bei der Abfahrt Rücksicht auf die Nachtruhe der Anwohner nehmen.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, die Fenster des Gebäudes ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten.
3. Im Falle eines Verstoßes gegen die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Verpflichtungen ist die Stadt berechtigt, die Veranstaltung zu unterbrechen oder den Strom abzuschalten.
4. Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt eine in der Nachbarschaft der Alten Schule wohnhafte Person beauftragt und ermächtigt hat, die Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Verpflichtungen zu überwachen, insbesondere die Schallgrenzwerte zu messen, zu protokollieren und im Interesse des Schutzes der Anwohner nach zweimaliger mündlicher / telefonischer Ermahnung, mit Abständen von jeweils 30 Minuten, eine Abschaltung des Stromes zu veranlassen.

§ 24

Benutzungsregelungen für Sportanlagen/Sporthallen

1. Die Sportanlagen, ihre Einrichtungen und Geräte müssen vor dem Gebrauch durch den Nutzer auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit geprüft werden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden.
2. Die Sportflächen dürfen grundsätzlich nur in Sportschuhen mit heller Sohle betreten werden. Zum Umkleiden sind die hierfür vorgesehenen Räume zu benutzen. Die Stadt übernimmt keine Haftung für das Abhandenkommen von Sachen oder für Schäden an abgelegten Kleidungsstücken und anderen von Benutzern, Veranstaltern und Besuchern mitgebrachten oder abgestellten Sachen. Fundgegenstände sind beim Platzwart oder Hausmeister oder im zuständigen Fachdienst der Stadt abzugeben.

§ 25

Sportarzt

Bei Sportveranstaltungen hat der Nutzer einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.

§ 26

Sperrung der Sportanlagen

1. Die Sportanlagen können durch die Stadt ganz oder teilweise gesperrt werden, wenn sie überlastet sind oder wenn durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist.
2. In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch des Nutzers auf Zuweisung eines anderen Nutzungsobjektes. Der Nutzer ist für den Zeitraum, in welchem die Sportanlage gesperrt ist, von der Verpflichtung zur Entrichtung der vereinbarten Gebühr befreit. Schadenersatzansprüche wegen der Sperrung der Sportanlage stehen dem Nutzer nicht zu.

§ 27

Bespielbarkeit der Rasenplätze

Zur Frage der Entscheidung über die Bespielbarkeit stadteigener Sportplätze, insbesondere aus witterungsbedingten Gründen, ist nach der zwischen dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und dem Deutschen Fußballbund abgeschlossenen Vereinbarung (veröffentlicht in der Hessischen Städte- und Gemeindezeitung Nr. 7/8 Juli/August 1973, S. 315) zu verfahren.

Die Vereinbarung hat auszugsweise folgenden Inhalt:

„Entscheidung über die Bespielbarkeit stadteigener Sportanlagen

1. Die Vereinbarung dient zum Zwecke, die stadteigenen Sportanlagen zu schonen, sach- und sportfremde Einflüsse von der Durchführung der Meisterschaftsspiele abzuwehren und die gegenseitige Rücksichtnahme zwischen Beauftragten der Gemeinde und Vertretern des Fußballverbandes zu fördern.

2. Im Hinblick auf eine sportliche, saubere Absetzung von Spielen bei schlechter Witterung, aber auch, um eine Benachteiligung von Vereinen mit vereinseigenen Plätzen zu verhindern, wird im Hinblick auf die Erklärung der Unspielbarkeit von gemeindeeigenen Sportplätzen folgende Absprache getroffen:

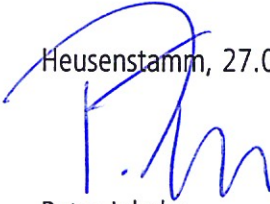
- a) Die Entscheidung soll möglichst einen Tag vor dem Spiel getroffen werden, damit einerseits die Frist zwischen Absetzung und Spieltag so knapp wie möglich bemessen wird und andererseits eine Absage an die Gastmannschaft zur Vermeidung von Reisekosten erfolgen kann.*
- b) Die Entscheidung kann nur in gemeinsamer Absprache zwischen Beauftragten der Gemeinde und Vertretern des Fußball-Verbandes erfolgen, wobei die Initiative von den Organen der Gemeinde ausgehen sollte. Vertreter des Hessischen Fußball-Verbandes ist im Allgemeinen der von diesem benannte Vertreter bzw. bei Verhinderung dessen Stellvertreter.*
- c) Kommt dabei keine Einigung zustande, liegt der letzte Entscheid bei den Beauftragten der Gemeinde.*
- d) Lässt die Witterung erst am Spieltag Entscheid über die Bespielbarkeit des Platzes zu, kann dieser nur bis zu einer Stunde vor dem Spiel (analog Ziffer 2. b)) erfolgen.*
- e) In der Zeit von einer Stunde vor Beginn des Spiels bis zu dessen Ende obliegt der Entscheid über die Bespielbarkeit allein dem Schiedsrichter, wobei sich dieser seiner Verantwortung über die Pflege wertvollen Gemeindeeigentums bewusst sein muss.*
- f) Ein Beauftragter der Gemeinde kann von sich aus ein laufendes Spiel nicht abbrechen.*
- g) Die Befugnis des Schiedsrichters, ein angesetztes Spiel unabhängig von oben genannten Entscheidungen jederzeit abzusagen oder abzubrechen, bleibt davon unberührt.“*

§ 28

Geltung der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung in der vorliegenden Fassung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Heusenstamm, 27.03.13


Peter Jakoby
Bürgermeister

